

RS OGH 2003/5/28 15Os64/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2003

Norm

GOG §91

GRBG §1

StPO §15

StPO §181

Rechtssatz

Gegen das Unterbleiben einer fristgerecht vom Vorsitzenden (Einzelrichter) zu treffenden Entscheidung über eine weitere Fortdauer der Untersuchungshaft steht dem Beschwerdeführer zwar die Aufsichtsbeschwerde gemäß § 15 StPO oder der Fristsetzungsantrag gemäß § 91 GOG zu, die jedoch keine Rechtsmittel im Sinne des§ 1 GRBG sind (15 Os74/93). Ein Instanzenzug beziehungsweise die Ausschöpfung desselben im Sinne des§ 1 Abs 1 GRBG kommt demnach bei dieser Fallgestaltung nicht in Betracht, sodass sich die Grundrechtsbeschwerde des Einschreiters und eine unmittelbare Anrufung des Obersten Gerichtshofes als zulässig erweist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 64/03

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 15 Os 64/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117632

Dokumentnummer

JJR_20030528_OGH0002_0150OS00064_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at